

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.2, Ziff. 139)]

78/208. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Demokratisierung und regelmäßiger und unverfälschter Wahlen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein Einheitsmodell für die Demokratie gibt, und dass die Demokratie keinem Land und keiner Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend geachtet werden müssen,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

sowie in der Erkenntnis, dass die Achtung der Menschenrechte, der Schutz der demokratischen Institutionen und Grundsätze sowie die Förderung der Rechtsstaatlichkeit ein Umfeld schaffen, in dem Länder die Entwicklung fördern, Einzelpersonen vor Diskriminierung schützen und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle gewährleisten können, indem Regierungen, Parlamente, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, lokale Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen, indigene Völker, Angehörige von Minderheiten, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die Zivilgesellschaft, Unternehmen und der Privatsektor, wissenschaftliche und akademische Kreise und alle anderen Interessenträger eingebunden werden,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten für die Organisation, Durchführung und Gewährleistung transparenter, freier und fairer Wahlprozesse verantwortlich sind, die alle Bürgerinnen und Bürger, einschließlich derer, die marginalisiert und unterrepräsentiert sind, sowie Angehörige von Minderheiten miteinbeziehen, und dass Mitgliedstaaten in Ausübung ihrer Souveränität internationale Organisationen um Beratende Dienste oder Hilfe zur Stärkung und Weiterentwicklung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse, einschließlich der Entsendung vorläufiger Missionen zu diesem Zweck, ersuchen können.

anerkennend, wie wichtig faire, regelmäßige, inklusive und unverfälschte Wahlen sind, namentlich in sich entwickelnden Demokratien und in Ländern, die einen Demokratisierungsprozess durchlaufen, um die Bürgerinnen und Bürger zur Bekundung ihres Willens zu befähigen und einen erfolgreichen Übergang zu langfristig tragfähigen Demokratien zu fördern,

sowie anerkennend, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass

6. Oktober 2022⁸, 50/21 vom 8. Juli 2022⁹, 52/22 vom 3. April 2023¹⁰ und 50/17 vom 8.
Juli 2022¹¹
8210OfcC-2726s

unter Hervorhebung der Bedeutung der grundlegenden Geburtenregistrierung für die Wahrnehmung aller Rechte, auf die jede und jeder Einzelne Anspruch hat, einschließlich der bürgerlichen und politischen Rechte und der politischen Beteiligung,

in der Erkenntnis, dass alle Frauen für eine gleichberechtigte Teilnahme an freien und fairen Wahlen nicht nur das gesetzliche Wahlrecht, sondern auch ungehinderten Zugang zu Wahllokalen und -informationen benötigen und dass die Mitgliedstaaten die Perspektiven von Frauen in unterschiedlichen Umständen und Situationen bei der Gestaltung, Bewertung und Überprüfung von politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Beteiligung am politischen und öffentlichen Leben berücksichtigen sollten,

Kenntnis nehmend, wie wichtig es ist, allen Menschen, einschließlich aller Frauen und Mädchen, umfassende, barrierefreie und kostenlose staatsbürgerliche Erziehung zu bieten sowie allen Personen, die zur Wahlteilnahme berechtigt sind, Wahlinformationen und -unterlagen bereitzustellen, gegebenenfalls in unterschiedlichen barrierefreien Formaten und

Maßnahmen zu ergreifen, um Gesetze, Vorschriften und Verfahren zu beseitigen, die Bürgerinnen und Bürger direkt oder indirekt in ihrem Recht auf Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten diskriminieren, unter anderem aufgrund von Rasse, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, Sprache, Religion, politischen Ansichten oder aufgrund einer Behinderung;

8. *verurteilt mit Nachdruck* jede Manipulation von Wahlprozessen, Ausübung von Zwang und Verfälschung von Wahlergebnissen, insbesondere seitens des Staates oder anderer Akteure, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen zu achten, darunter das Recht, bei unverfälschten, regelmäßigen, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden, und auf diese Weise Bedingungen zu fördern, in denen alle Bürgerinnen und Bürger ungeachtet dessen, wie sie abgestimmt haben, wen sie unterstützt haben oder ob ihre Kandidatin oder ihr Kandidat gewonnen hat, über die Motivation und den Anreiz sowie das Recht und die Möglichkeit verfügen, auch weiterhin unmittelbar oder durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und ihrer Regierung mitzuwirken;

9. *bekräftigt*, dass alle Mitgliedstaaten das Recht der freien Meinungsäußerung achten und schützen müssen, unter anderem durch die Schaffung eines Umfelds, in dem eine freie und unabhängige Presse gedeihen kann und in dem Journalistinnen und Journalisten sowie Medienschaffende Bürgerinnen und Bürger über alle Phasen einer Wahl hinweg sowohl online als auch offline über Kandidatinnen und Kandidaten, Parteien und ihre politischen Plattformen informieren können, um die Transparenz und die Informationsintegrität zu fördern, auch indem sie Desinformation und Fehlinformationen entgegenwirken, und verurteilt zu diesem Zweck auch nachdrücklich alle Versuche, Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffende zu belästigen, einzuschüchtern, anzugreifen oder willkürlich zu inhaftieren;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden;

11. *fordert* alle Mitgliedsstaaten *außerdem auf*, zu erwägen, wie die Vertretung aller Jugendlichen in Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen in den lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen verstärkt werden kann, das konstruktive politische Engagement Jugendlicher zu fördern sowie neue Wege zu einer vollen, wirksamen, strukturierten und nachhaltigen Teilhabe junger Menschen und von Jugendlichen geführter Organisationen an den einschlägigen Entscheidungsprozessen zu erwägen, zu erkunden und zu fördern;

12. *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten *auf*, die politische Teilhabe aller Frauen zu stärken, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen in allen Lebenslagen rascher zu verwirklichen, unter anderem durch Maßnahmen zur Verringerung und Umverteilung des unverhältnismäßig hohen Anteils der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit, der auf Frauen und Mädchen entfällt, und durch Fortschritte bei der Inklusion und Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowohl online als auch offline sowie deren Verurteilung die Menschenrechte der Frauen zu fördern und zu schützen, wenn es darum geht, bei Wahlen und Volksabstimmungen ihre Stimme abzugeben und sich bei Wahlen zu öffentlich gewählten Körperschaften unter den gleichen Bedingungen wie Männer auf allen Regierungsebenen zur Wahl zu stellen;

13. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlzyklus, gegebenenfalls auch vor und nach den Wahlen, aufgrund einer Bedarfsermittlung und im Einklang mit den sich verändernden Anforderungen der antragstellenden Mitgliedstaaten sowie eingedenk der Grundsätze der Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz den antragstellenden Staaten und Wahlinstitutionen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die zuständige Stelle Mitgliedstaaten auf Antrag zusätzlich Hilfe in Form von Vermittlung und Guten Diensten gewähren kann;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und

